

Besondere Rechtsbestimmungen in Grenzräumen

Beitrag der Luxemburger Ratspräsidentschaft

Jean-Claude Sinner

*Ministerium für Nachhaltige Entwicklung und
Infrastruktur, Abt. Landesplanung*

Berlin, 1. Juli 2015



Luxemburg hat im 2. Halbjahr 2015 den Vorsitz im EU-Ministerrat.

**Gemeinsames Programm mit Italien und Lettland
im Bereich der Territorialen Kohäsion und der
Städtepolitik**

**Thema: Die territoriale Kohäsion weiterbringen:
Seit 2009 steht die territoriale Kohäsion im EU-Vertrag
Was ist bisher geschehen????**

Gemeinsames Programm im Bereich der territorialen Kohäsion und der Städtepolitik:

- **Aktion 1: Die Umsetzung der Territoriale Agenda 2020 überprüfen und verbessern;**
- **Aktion 2: Räumliche Langfristperspektive für die EU Horizont 2050;**
- **Aktion 3: Gesetzliche Sonderregelungen in Grenzräumen zur Verbesserung der grenzüberschreitenden Kooperation;**

- **Aktion 4: Strategische politische Debatte zur wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Kohäsion im Ministerrat;**

- **Aktion 5: Städtische Dimension in der territorialen Kohäsion: Kleine und mittlere Städte**
 - **IT: Inner Areas**
 - **LV: Wirtschaftliches Potential**
 - **LU: Grenzüberschreitende Metropolräume**

Aktion 3: Gesetzliches Instrument

**Ziel: Verbesserung der grenzüberschreitenden
Kooperation in funktionalen Räumen zur**

- **Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der
Grenzregionen**
- **Erleichterungen in Fragen des täglichen Lebens**

**Aktion: Schaffung, per EU-Verordnung, eines
gesetzlichen Rahmens, der abweichende
Sonderregelungen in Grenzgebieten ermöglicht,
nicht schafft.**

Aktion 3: Gesetzliches Instrument

EU hat keine Kompetenz für grenzüberschreitende Zusammenarbeit per se.

> „Umweg“ über die Wettbewerbsfähigkeit und die Kohäsion in den Grenzräumen. Dies sind EU-Zuständigkeiten.

Link zur räumlichen Entwicklung (territoriale Kohäsion) ist ein zentrales Element.

Aktion 3: Gesetzliches Instrument

- **Der Inhalt der Sonderregelungen ist nicht Gegenstand der VO, müssen an die Gegebenheiten des jeweiligen Grenzraums angepaßt werden. „One size fits all“ geht nicht.**
- **> „grenzüberschreitende Glocke“, zeitlich beschränkt.**
- **Kein Instrument zur zwischenstaatlichen oder EU-weiten Kooperation, sondern eher kleinräumlich (weiter über richtigen Zuschnitt nachdenken).**

Aktion 3: Gesetzliches Instrument

- Es muß ein Link zu einem Projekt, einer Entwicklungsstrategie bestehen, vgl supra.
- Richtige Abgrenzung des Raumes finden! Dieses Instrument ersetzt nicht die zwischenstaatlichen Abkommen.
- Neue Grenzen zwischen Gebieten, die von den Sonderregelungen betroffen sind und denen, die es nicht sind. Das Instrument darf nie gegen ein anderes Gebiet gerichtet sein.

Wovon wir nicht sprechen:

- **EVTZ ist zwar ein Meilenstein in der und für die Kooperation. Aber ein EVTZ ist eine Organisationsstruktur und verändert die Gesetzeslage in den berührten Gebieten nicht.**
- **Die EU-Verordnungen zur Durchführung von Interreg-Projekten. Für die Durchführung der Projekte (und evtl. der Programme) können die besonderen Rechtsvorschriften von Nutzen sein.**

Aktion 3: Gesetzliches Instrument

Der Ansatz weist Ähnlichkeiten mit der EVTZ-VO auf und baut darauf auf:

- **Anwendung ist freiwillig**
- **Gemeinsamer Antrag einer/mehrerer politischen oder rechtlichen Struktur(en) an die beiden Regierungen (bottom-up!).**
- **Die abweichenden Regelungen werden in einem Verfahren, das der Gründung des EVTZ nachempfunden ist, von den Regierungen genehmigt.**

- Sollte die Gewährung der abweichenden gesetzlichen Bestimmungen an die Existenz eines EVTZ (oder andere Form, zB EWIV ??) gebunden sein und auf dieses Gebiet oder einen Teil davon anwendbar sein.
- Föderale Strukturen beachten.
- VO könnte Teil des Strukturfondspakets 2021-2027 sein

- **Zusammentragung von Situationen und Hindernissen in der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, die die Notwendigkeit des Instruments belegen**
- **Grenzüberschreitende Beobachtung weiterentwickeln um die nötige „evidence“ zu erlangen**
- **Aufstellung von Positiv- und Negativlisten der möglichen Politikfelder, auf die die VO Anwendung finden könnte resp. nicht dürfte**

- Diskussion mit „Stakeholdern“ über mögliche Politikfelder und erste Beispiele von konkreten Regelungen.
- Politische Alliierte suchen.
- Auf der TO einer informellen Ministersitzung am Ende der LU-Präsidentschaft November 2015.
- Für die Weiterführung der Arbeit nach 2015 sorgen.

Ergebnisse des Workshops vom 19.05.

- **Gesundheitsfürsorge scheint eines der meistversprechenden Themen zu sein. Im städtischen Bereich zur Erzielung von Synergien , im ländlichen zur Gewährung einer Grundversorgung. Aber:**
 - **Haftungsfragen,**
 - **Gerichtsverhandlungen in der eigenen Sprache und im eigenen Land sichern,**
 - **Kapazität auf gü Betrieb berechnen.**

- **Der Ansatz ist sehr dezentral und respektiert die Subsidiarität. Er ist “tailor-made”. One size fits all geht nicht.**
- **Grosses Potenzial des Beobachtungsstellen: “Sans savoir pas de savoir-faire”. Erstellen von Simulationen der gewünschten Sonderregelungen.**
- **Kooperation nutzt allen. Es wurden Beispiele genannt, bei denen Daten unter Verschluss gehalten werden, damit sie im Ausland nicht bekannt werden.**

- **Gemeinsames EU-Recht ist wertvoll, reicht aber nicht aus. Die Umsetzung und die Verwaltungsvorschriften gehen meist in verschiedene Richtungen.**
- **Zusammenarbeit baut auf Arrangements auf, die nicht unbedingt Bestand vor Gericht haben. Sind auch abhängig von gutgesinnten Beamten und Politikern.**
- **GüZ ist oft Wunschdenken. Sie bleibt oft im Bereich der Intentionen. Sobald es aber operationnal wird, treten die gesetzlichen Hindernisse auf.**

- **Grenzüberschreitende und transnationale Zusammenarbeit muss in eine territoriale Strategie, heute und zukünftig, eingebettet sein. Dieses Ergebnis freut den Ratsvorsitz, der ja auch an einem Prozess über territoriale Perspektiven für das Jahr 2050 arbeitet.**
- **Es gibt Formen der Zusammenarbeit, die in einem grösseren Gebiets stattfinden, z.B. die Grossregion oder Centrope. Auch dort mag das Instrument sinnvoll anzuwenden sein.**

- **Fällt Recht vom Himmel? Nein! Wir gehen davon aus, daß Recht nicht dazu dient, Barrieren gegenüber dem benachbarten Grenzraum zu schaffen.**

Daraus folgt, dass die Staaten nicht grundsätzlich dagegen sein dürften, die besonderen Rechtsbestimmungen zu gewähren.

Unser Ziel zum Ende der Präsidentschaft:

- **Politisches Einvernehmen über die Notwendigkeit der Weiterentwicklung des Rechtsrahmens und**
- **Engagement zum Weiterarbeiten zugunsten der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit und damit der territorialen Kohäsion.**

Conference “25 years of Interreg”

15-16 September (lunch to lunch)

- Responsible: *LU Presidency, European Commission, INTERACT*

➤ **History of INTERREG**

➤ **The Role of INTERREG**

- *Panels: Labour market & demographic change, Environment*

➤ **Thinking out of the box**

- *The Behavioural Dimension of International Cooperation*
- *Diffusion of innovation*

➤ **Taking a global view** (*Africa, Latin America*)

➤ **Building on 25 years**

- *Panel discussion: Visions for your region / Europe in 2040*
- *What would it take to get there?*
- *What would be the role of INTERREG?*

Merci fir är Opmierksamkeet!

